

Update. FU-Leistungen und „Gelbes Heft“(Kinderuntersuchungsheft).

Referenten:

Barbara Zehetmeier, Corina Palmer, Dr. Jens Kober, Dr. Christian Öttl



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Bayerns

Kinderuntersuchungsheft.

Beschluss des Bewertungsausschusses

Der G-BA hat die Richtlinie zur zahnärztlichen Früherkennung geändert, damit die Untersuchungen bundesweit einheitlich im U-Heft dokumentiert werden. Die Dokumentation erfolgt verbindlich im (auch elektronischen) U-Heft. Die Inhalte sind klarer strukturiert. In diesem Zuge wurden die Bema-Nrn. zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung durch den Bewertungsausschuss angepasst.

Ziel: Einheitlichkeit, bessere Nachvollziehbarkeit für Eltern und Ärzte, und Förderung der Vorsorge.

Name _____
Vorname _____
Geburtstag _____

Kinderuntersuchungsheft

Bitte bringen Sie Ihr Kind zur Untersuchung:

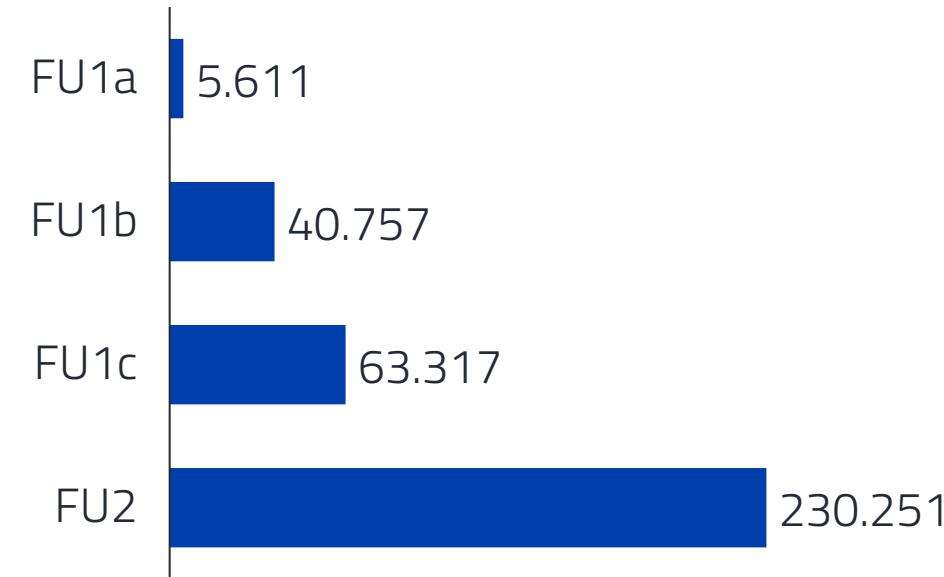
U2	3. – 10. Lebensstag	vom:	bis:
U3	4. – 5. Lebenswoche	vom:	bis:
U4	3. – 4. Lebensmonat	vom:	bis:
U5	6. – 7. Lebensmonat	vom:	bis:
U6	10. – 12. Lebensmonat	vom:	bis:
U7	21. – 24. Lebensmonat	vom:	bis:
U7a	34. – 36. Lebensmonat	vom:	bis:
U8	46. – 48. Lebensmonat	vom:	bis:
U9	60. – 64. Lebensmonat	vom:	bis:

Diese Untersuchungstermine sollten Sie im Interesse Ihres Kindes bitte genau einhalten.

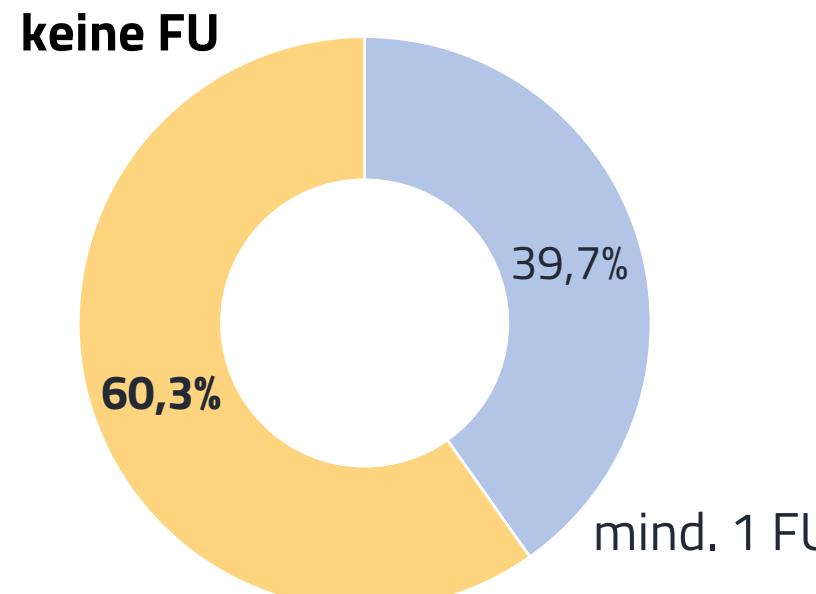


Status quo. Abrechnungszahlen der FU im Jahr 2025.

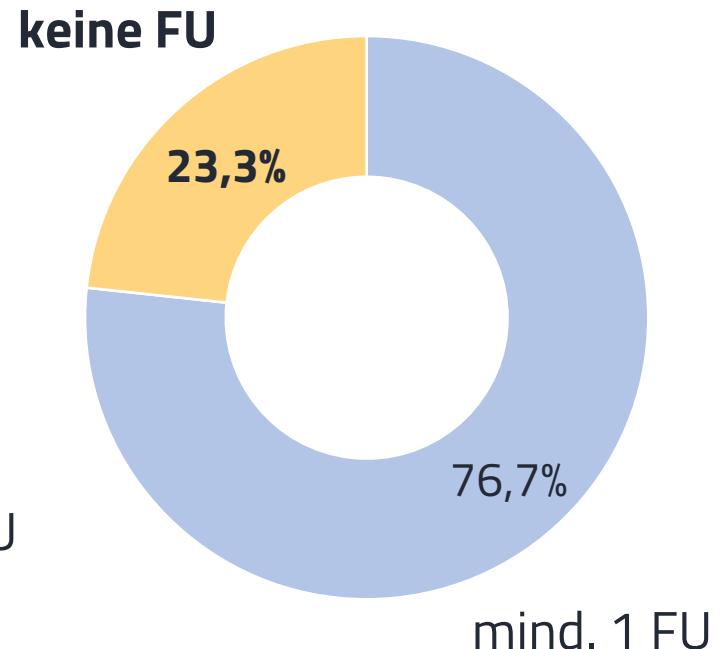
Abrechnungshäufigkeit FU



Kinder < 3 Jahren (GKV, BY)



Kinder 3 bis 6 Jahre (GKV, BY)



Wo steht was?



Richtlinien

- Zahnärztliche Früherkennung



Formulare

- Vorschlag Anamnesebogen 1.-3. Lebensjahr
- Ab 01.01.2026 Kinderuntersuchungsheft Z1 bis Z6
- Einlegeblätter



Honorar

- Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung



Früherkennungsuntersuchung. Ab dem 6. Lebensmonat.

FU1 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat.



FUZ1 Früherkennungsuntersuchung vom
6. bis zum vollendeten **9.** Lebensmonat, 28 Pkte.

FUZ2 Früherkennungsuntersuchung vom
10. bis zum vollendeten **20.** Lebensmonat, 28 Pkte.

FUZ3 Früherkennungsuntersuchung vom
21. bis zum vollendeten **33.** Lebensmonat, 28 Pkte.

FU1 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat.

Abrechnungsbestimmungen

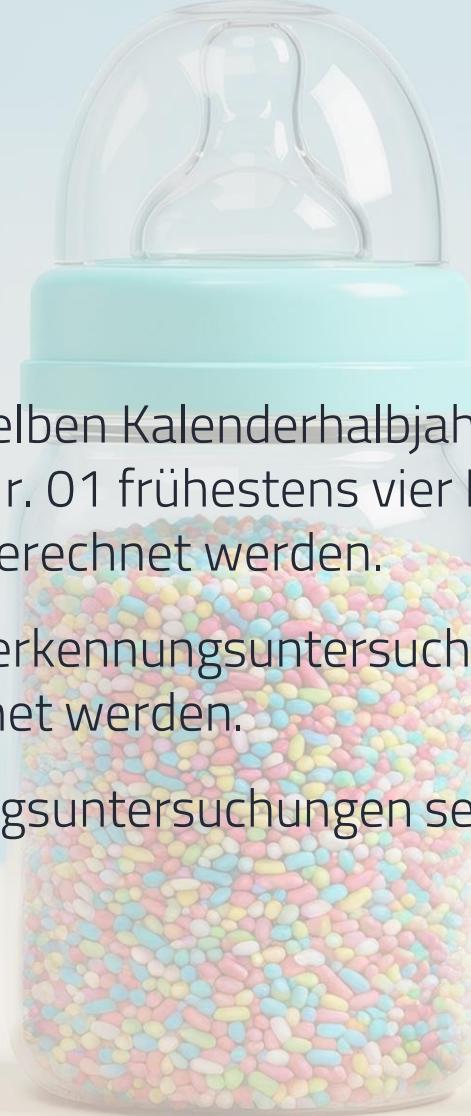
1. Der Abstand zwischen zwei FU-Leistungen beträgt mindestens vier Monate
2. Leistungsumfang:

- Eingehende Untersuchung
- Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insb. zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen,
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mittels Nuckelflasche sowie durch verbesserte Mundhygiene,
- Aufklärung der Betreuungspersonen über die Ätiologie oraler Erkrankungen
- Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen und - empfehlungen sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (fluoridhaltige Zahnpaste, fluoridiertes Speisesalz u. Ä.)
- Dokumentation im Untersuchungsheft – in Papierform oder digital.

FU1 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat.

Abrechnungsbestimmungen

3. Nicht neben Bema-Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr abrechenbar. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Bema-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.
4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Bema-Nr. FU1 kann eine Leistung nach Bema-Nr. Ä1 nicht abgerechnet werden.
5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.



Beispiel: FUZ1-3.

Lebens- monat	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
FU	FU Z1				FU Z2											FU Z3												
	1. Halbjahr						2. Halbjahr						1. Halbjahr						2. Halbjahr						1. Halbjahr			

Einzu haltende Abstände:

FUZ1 zu FUZ2 bzw. FUZ2 zu FUZ3: mindestens 4 Monate Abstand

Dargestellt wird in der o. g. Tabelle der jeweils frühestmögliche Zeitpunkt zur Erbringung der FU 1.



Beispiel: FUZ1-3.

Lebens- monat	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
FU oder 01	FU Z1				FU Z2				01				01						FU Z3							01		
	1. Halbjahr						2. Halbjahr						1. Halbjahr						2. Halbjahr						1. Halbjahr			

Einzuhaltende Abstände:

FUZ1 zu FUZ2 bzw. FUZ2 zu FUZ3: mindestens 4 Monate Abstand



01 zu 01: einmal pro Kalenderhalbjahr mit Abstand von 4 Monaten. Nicht in demselben Kalenderhalbjahr wie FU.

Dargestellt wird in der o. g. Tabelle der jeweils frühestmögliche Zeitpunkt zur Erbringung der FUZ1-3 in Kombination mit 01.

Beispiel: FUZ1-3.

Lebens- monat	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
FU oder GOZ	FU Z1				FU Z2					GOZ					FU Z3								GOZ					
	1. Halbjahr						2. Halbjahr						1. Halbjahr						2. Halbjahr						1. Halbjahr			

GOZ

GOZ-Leistungen sind während eines laufenden FU-Programms vereinbarungsfähig, wenn diese über die in der Bema-Leistung gesetzten möglichen Anzahl oder Zeitraum hinausgehen oder nicht im Bema beschrieben sind.





Abrechnungsbestimmungen

1. Eine Leistung nach Nr. FUPr ist **nur im Zusammenhang** mit einer Leistung nach Nr. FU 1 abrechenbar.
2. Die Abrechnung der Leistung nach Nr. FUPr setzt die Einzelunterweisung voraus.

FLA Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung



Abrechnungsbestimmungen

1. Die Leistung nach Nr. FLA kann bei Versicherten vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat abgerechnet werden. Sie umfasst die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschl. der Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelaegen und der relativen Trockenlegung der Zähne.
2. Die Leistung nach Nr. FLA kann **zweimal je Kalenderhalbjahr** abgerechnet werden.

FU2 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom **34.** bis zum vollendeten **72.** Lebensmonat.



FUZ4 Früherkennungsuntersuchung vom **34.** bis zum vollendeten **48.** Lebensmonat, 26 Pkte.

FUZ5 Früherkennungsuntersuchung vom **49.** bis zum vollendeten **60.** Lebensmonat, 26 Pkte.

FUZ6 Früherkennungsuntersuchung vom **61.** bis zum vollendeten **72.** Lebensmonat, 26 Pkte.

FU2 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat.

Abrechnungsbestimmungen

1. Der Abstand zwischen zwei FU-Leistungen beträgt mindestens zwölf Monate
2. Leistungsumfang:
 - Eingehende Untersuchung
 - Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Index,
 - Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene,
 - Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltige Zahnpaste u. Ä.) und ggf. Abgabe oder Verordnung von Fluoridtabletten
 - Dokumentation im Untersuchungsheft – in Papierform oder digital.

FU2 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat.

Abrechnungsbestimmungen

3. Nicht neben Bema-Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr abrechenbar. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Bema-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.
4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU2 kann eine Leistung nach Bema-Nr. Ä1 nicht abgerechnet werden.
5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.
6. Der Abstand zwischen einer Leistung nach Bema-Nr. FU1 und einer Leistung nach Bema- Nr. FU2 beträgt mindestens vier Monate.

Beispiel: FUZ4-6.

Lebens- monat	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
FU oder 01	FU Z4						01									FU Z5		
	Halbjahr						Halbjahr						Halbjahr					



Lebens- monat	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
FU oder 01		01								FU Z6				01					01		
	Halbjahr						Halbjahr						Halbjahr						Halbjahr		

Abstände:

FU1 zu FU2: mindestens 4 Monate

FUZ4 zu FUZ5 bzw. FUZ5 zu FUZ6: mindestens 12 Monate Abstand (max. dreimal)

01 zu 01: einmal pro Kalenderhalbjahr mit Abstand von 4 Monaten. Nicht in demselben Kalenderhalbjahr wie FU2.

Beispiel: FUZ4-6.

Lebens- monat	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
FU oder 01	FU Z4						01 + GOZ									FU Z5		
	Halbjahr						Halbjahr						Halbjahr					



Lebens- monat	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
FU oder 01		01 + GOZ								FU Z6				01 + GOZ					01 + GOZ		
	Halbjahr						Halbjahr						Halbjahr						Halbjahr		

GOZ

GOZ-Leistungen sind während eines laufenden FU-Programms vereinbarungsfähig, wenn diese über die in der Bema-Leistung gesetzten möglichen Anzahl oder Zeitraum hinausgehen oder nicht im Bema beschrieben sind.

Danke.

